

Elektrizitätswerk Georg Grandl e.K.  
Ödmühle 3, 84513 Erharting

### Vertrag

Auftragsnummer 00000-Okt-11  
Datum 31.10.2011  
Bearbeitung Herr Grandl  
Telefon 08631-3618-0  
Telefax 08631-3618-20  
Steuernummer 141/222/00362  
USt-ID DE169254356

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen folgenden Netzanschlussvertrag unterbreiten zu können:

**Netzanschlussvertrag zwischen Kunde: ...  
und Netzbetreiber: EW Grandl**

Neuanschluss der Stromabnahmestelle ..... an das Niederspannungs-  
netz des Netzbetreibers

Kunde mit 1/4-h-Lastgangmessung

Menge	Bezeichnung	EUR Einzel	EUR Gesamt
1,00 ST	<b>0,4-KV-Kabelabgang Trafostation</b>	0,00	0,00
1,00 ST	<b>0,4-KV-Kabelabgang Kabelverteilerschrank</b>	0,00	0,00
1,00 ST	<b>0,4-KV-Kabelanschluss lt. Anlage 2</b>	0,00	0,00
1,00 ST	<b>Baukostenzuschuss Niederspannung</b>	0,00	0,00
1,00 ST	<b>Inbetriebsetzung</b>	0,00	0,00
Summe Positionen			0,00
Umsatzsteuer		19,00 % aus	<u>0,00</u>
Gesamtbetrag			0,00 =====

Dieser Betrag ist fällig ohne Abzug:

Die Hälfte nach Auftragserteilung, jedoch vor Montagebeginn,

Restbetrag nach Fertigstellung, zwei Wochen nach Rechnungserhalt.

## Vertrag

Seite	2 von 4
Auftragsnummer	00000-Okt-11
Datum	31.10.2011

### 1. Gegenstand des Vertrages/Übertragungsleistungen

Der Netzbetreiber errichtet bzw. hält für den Kunden elektrische Anschlussanlagen für vorgenannte Stromabnahmestelle mit einer Nennspannung von 0,4 kV und einer Nennfrequenz von 50 Hertz vor.

Mit diesem Netzanschlussvertrag wird für die Anschlussanlagen an der Stromabnahmestelle folgende Übertragungsleistung vereinbart:

#### Übertragungsleistung Bezug:

Kunden mit 1/4-h-Lastgangzählung:

Maximal x.xxxx kW bezogen auf  $\cos \phi = 0,9$

Überschreitet die höchste gemessene 1/4-Stundenwirkleistung die vereinbarte Übertragungsleistung in zwei oder mehr Monaten, so ist der Netzbetreiber berechtigt, die Übertragungsleistung im Umfang der Überschreitung zu erhöhen und die Bezahlung weiterer Netzanschlusskosten in entsprechender Höhe zu verlangen.

### 2. Anschlussanlagen

#### 2.1 Anschlussanlagen des Netzbetreibers:

Trafostation:	.
0,4 kV-Anbindung:	Trafostation / Kabelverteiler / Muffe
Hausanschlusslänge:	. m
Type und Querschnitt:	NAY2Y-J 4 x 150 qmm
Hausanschlusskasten:	KAS 3 x 250 A+N
Absicherung im Hausanschlusskasten:	3 x .. A

#### 2.2 Anschlussanlagen des Kunden:

Sämtliche Anlagenteile ab der nachgenannten Eigentumsgrenze sind unterhaltspflichtiges Eigentum des Kunden.

#### 2.3 Eigentumsgrenze:

Die Eigentumsgrenze zu den Anschlussanlagen des Kunden bilden die netzbetreibereigenen Abgangsklemmen im Hausanschlusskasten.

Alle nachfolgenden Anlagenteile mit Ausnahme der Zähleinrichtung sind unterhaltspflichtiges Eigentum des Kunden.

#### 2.4 Bauausführung / Eigenleistung:

Sollte sich bei Bauausführung der Einsatz von Ersatzstromaggregaten als notwendig erweisen, so werden diese Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

Für die Montage der Bauteile wurde normale Arbeitszeit angesetzt.

Evtl. anfallende Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit bzw. für Überstunden/Mehrleistungen werden nach tatsächlichem Anfall nachberechnet.

### 3. Netzanschlusskosten

Für die Erstellung des Anschlusses gemäß Ziffer 1 sowie als Beitrag für das vorgelagerte Netz bezahlt der Kunde einen Betrag gemäß der Kostenzusammenstellung auf Seite 1 zu diesem Vertrag.

Eine Erhöhung der Übertragungsleistung ist ohne weitere Baumaßnahme nicht möglich.

<b>Vertrag</b>	
Seite	3 von 4
Auftragsnummer	00000-Okt-11
Datum	31.10.2011

#### 4. Mess- und Steuereinrichtung

Die Messung erfolgt 0,4-kV-seitig.

Zur Messung der vom Kunden bezogenen elektrischen Energie sowie zum Anschluss von Steuerleitungen werden vom Netzbetreiber in der Kundenanlage Mess- und Steuereinrichtungen eingebaut bzw. unterhalten.

Die Kosten für den Ersteinbau sind in den Messpreisen enthalten.

Gemäß §§ 18 und 22 der Stromnetzzugangsverordnung ist für die elektronische Datenbereitstellung (Zählerfernablesung) vom Kunden ein dauerhafter, analoger Telefonanschluss und ein 230 Volt-Hilfspannungsanschluss unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

##### 4.1 Zählerdienstleistung

Falls der Netzbetreiber Impulse für eine kundeneigene Maximumwächteranlage aus der Zählereinrichtung zur Verfügung stellt, gilt folgendes:

Im Falle eines Relais- und/oder Impulsausfalles oder einer Fehlfunktion bleibt der Anspruch des Netzbetreibers auf Verrechnung der im Vertrag festgelegten Leistungen unberührt. Der Netzbetreiber behält sich eine Änderung der Impulswertigkeit der Zählereinrichtung vor. Der Kunde hat gegebenenfalls eine Anpassung seiner darauf ausgerichteten Anlagen vorzunehmen. Über eine bevorstehende Änderung wird der Netzbetreiber den Kunden mit einer angemessenen Frist informieren. Die energieproportionalen Impulse werden potentialfrei zur Verfügung gestellt. Die Impulswertigkeit richtet sich nach dem eingebauten Zähler, der dem aktuellen EW Grandl-Standard entspricht. Die Impulswertigkeit kann sich bei Zählerwechsel ändern. Der daraus resultierende Umstellaufwand auf Kundenseite ist in den genannten Preisen nicht enthalten und geht zu Lasten des Kunden. Die Übergabe der Impulse erfolgt über Trennklemmen im Zählerschrank, für die weitere Installation ist ein Elektroinstallationsbetrieb zu beauftragen.

##### 4.2 Zählereinrichtung

Zähler:	1 Stück elektronischer Lastgangzähler
Datenübertragung:	1 Stück analoges Modem / GSM-Modem
Stromwandler:	1 Satz .../ 5 A
Einbauort:	Anschlussraum des Kunden
Zeit- und Mengenimpuls:	ja / nein

#### 5. Technische Regeln und Netzführungsvereinbarung

Die Anlagen werden gemäß den DIN VDE-Vorschriften errichtet und betrieben.

Betreten und verlassen der Stromabnahmestelle:

Der Kunde ermöglicht dem Netzbetreiber jederzeit Zugang zu dessen Anlagen.

#### 6. Inkrafttreten

An vorliegendes Vertragsangebot halten wir uns beginnend ab Erstellungsdatum des Netzan-schlussvertrages drei Monate gebunden.

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung von Netzbetreiber und Kunden / Grundstückseigentümer in Kraft.

Die Vereinbarung über die Bereitstellung der Übertragungsleistung wird jedoch erst wirksam, wenn die Messeinrichtung installiert und die Anschlussanlage nach den Vorschriften des Netzbetreibers in Betrieb gesetzt worden ist.

## Vertrag

Seite 4 von 4  
Auftragsnummer 00000-Okt-11  
Datum 31.10.2011

### Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) gemäß Verordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I, S.2477) und die Ergänzenden Bedingungen zur NAV in der jeweils gültigen Fassung.

**Bitte senden Sie diesen Vertrag im Original unterschrieben an uns zurück.**

Mit freundlichen Grüßen

Georg Grandl

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Anschlusskunde/Stempel

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Wunschtermin

---

Erklärung des Grundstückseigentümers gem. § 2 Abs. 3 NAV (nur erforderlich, falls Abschlussnehmer und Grundstückseigentümer nicht identisch)

\_\_\_\_\_  
Datum, Grundstückseigentümer

Anlagen

NAV und Ergänzende Bedingungen zur NAV des EW Grandl